

Unterlage 5

Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis

1. Allgemeines und Hinweise zur Handhabung des Bauwerksverzeichnisses

Das Bauwerksverzeichnis ist in folgende Gewerke unterteilt:

Teil	Nummer	Bezeichnung
A	10	Bauwerke, Wege, Gewässer (Straße)
	20	Entwässerung (Straße)
	30	Lärmschutz (Straße)
	40	Versorgungsträgerleitungen (Straße)
B	50	Bauwerke, Wege (Bahn)
	60	Entwässerung (Bahn)
	70	Schallschutz (Bahn)
C	50	Bauwerke, Wege (Bahn)
D	50	Bauwerke, Wege (Bahn)

2. Nutzungsverträge

Bei Vorliegen eines Rahmenvertrages zwischen dem jeweiligen Versorgungsunternehmen und der Straßenbauverwaltung sind die Kostentragung und die künftigen Nutzungsverhältnisse in diesem geregelt. Gleiches gilt für bestehende Nutzungsverträge. Weiterhin ist beabsichtigt, künftige Nutzungsverhältnisse durch den Abschluss von Nutzungsverträgen zu regeln.

3. Unterhaltung und Eigentum

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltspflichtige übernimmt auch für die veränderten oder ausgebauten baulichen Anlagen die Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung und zur Erfüllung der wege- und gewässerpolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder keine neue, abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Für den Umfang der Unterhaltspflicht, vom Zeitpunkt der Übergabe an, sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Grundsätzlich erstreckt sich die Unterhaltung auf die Fahrbahn, Bankette samt Böschungen, die Entwässerungsanlagen und das sonstige Zubehör der neu hergestellten oder umgebauten Straßen und Wege.

Nicht mehr benötigte Straßen- und Wegeflächen werden rekultiviert und der vorgesehenen Nutzung zugeführt.

4. Grunderwerb

Im Grunderwerbsplan (Unterlage 14.1) sind die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2) die betroffenen Flurstücke einzeln aufgeführt.

5. Kreuzende und einmündende Straßen

Die im Zuge der Baumaßnahme zu Lasten des Baulastträgers geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Strecken werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

6. Einfriedungen

Durch die Baumaßnahme erforderliche Änderungen und Anpassungen vorhandener privater Einfriedungen werden vom Baulastträger entschädigt, soweit dies begründet ist und keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Eigentümer (vgl. Punkt 4).

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die zum Ausgleich der bei der Baumaßnahme unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 12.2 (Landschaftspflegerische Begleitplanung; LBP) detailliert dargestellt. Kostenträger dieser Maßnahmen ist der Straßenbaulastträger.

8. Lärmschutzeinrichtungen

Im Rahmen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) werden die Kosten für die erforderlichen Lärmschutzeinrichtungen vom Träger der Straßenbaulast übernommen.

9. Kreuzende und parallel verlaufende Leitungen

Im Baubereich befinden sich Fernmelde-, Gas-, Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitungen. Die bei den Versorgungsunternehmen erhobenen Leitungen sind in Unterlage 15.1 dargestellt.

Infolge fehlender oder unvollständiger Angaben zur Tiefenlage können die erforderlichen Umverlegungen nicht genau quantifiziert werden.

Fernmeldekabel sind infolge des Telekommunikationsgesetzes prinzipiell nur durch den Eigentümer (Deutsche Telekom AG) auf eigene Kosten zu verlegen oder zu schützen.

-Abkürzungen-

Abk.	Erklärung
A	Autobahn
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Baukilometer
Br.Kl.	Brückenklasse
BWV	Bauwerksverzeichnis
BW	Bauwerk
DB	Deutsche Bahn
DN	Nenndurchmesser in mm
EW	Entwässerung
FHH	Freie Hansestadt Hamburg
GOK	Geländeoberkante
H	Höhe
h	Höhe
HH	Hansestadt Hamburg
HPA	Hamburg Port Authority
HQS	Hafenquerspange
HW	Hochwasser
KH	Konstruktionshöhe
KP	Knotenpunkt
Kr	Kreisstraße
Kr-W	Kreuzungswinkel
L	Länge
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
LSW	Lärmschutzwand
NN	Normalnull
NW	Nennweite in mm
OK	Oberkante
RQ	Regelquerschnitt
SO	Schienenoberkante
ü. NN	über Normalnull
W	Weiche